

Hauptversammlung 2011 am 09. Juni 2011

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB

I. Erläuternder Bericht nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Hiermit erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der euromicron Aktiengesellschaft sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der euromicron Aktiengesellschaft wie folgt:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.105.397,44 und ist in 5.125.999 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Kein Aktionär hielt direkt oder indirekt mehr als zehn vom Hundert der Stimmrechte an der euromicron Aktiengesellschaft zum 31.12.2010.

Die Regelungen in der Satzung über die Änderung der Satzung entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben, wobei allerdings satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wenn das Gesetz dies zwingend vorgibt.

Die Regelungen in der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Auch die Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, insbesondere die Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2005, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital"), die am 20. Juni 2010 ausgelaufen ist, sowie die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die von der Hauptversammlung am 18. Juni 2009 beschlossen wurde und am 18. Dezember 2010 ausgelaufen ist, werden aufgeführt.

Erläuterungen zu Sachverhalten nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, und zwar zu

- Nr. 2 (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen),

- Nr. 4 (Benennung der Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen und Beschreibung der Sonderrechte),
- Nr. 5 (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben),
- Nr. 8 (wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen) und
- Nr. 9 (Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind)

sind nicht erforderlich, da entsprechende Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht nicht zu machen waren.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

II. Erläuternder Bericht nach § 289 Abs. 5 HGB

Des Weiteren erläutern wir hiermit die im Lagebericht der euromicron Aktiengesellschaft nach § 289 Abs. 5 HGB aufgenommene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wie folgt:

Zunächst wird dargelegt, dass die Maßnahmen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems innerhalb der euromicron Aktiengesellschaft und der euromicron-Gruppe sicherstellen, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vollständig und zeitnah erfasst werden und außerdem gewährleistet ist, dass Inventuren ordnungsgemäß durchgeführt und Vermögenswerte und Schulden im Jahres-/Konzernabschluss zutreffend angesetzt werden.

Sodann wird beschrieben, dass sich das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem aus prozessintegrierten und prozessunabhängigen Kontrollmaßnahmen zusammensetzt, wodurch sichergestellt ist, dass die Finanzbuchhaltung über den Status sämtlicher Belege zeitnah informiert ist. Daneben bildet die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer eine weitere wesentliche prozessunabhängige Kontrollmaßnahme im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

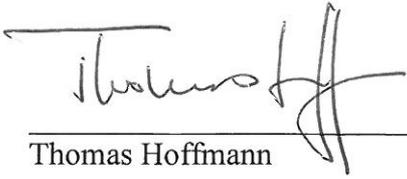
Darüber hinaus wird dargelegt, dass in regelmäßigen Abständen im Rahmen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems die Risiken im Rahmen eines Risikomonitoring auf ihre Aktualität überprüft werden. Dies wird durch ein konzernweit genutztes und zentral gesteuertes MIS System unterstützt.

Schließlich wird beschrieben, dass der Einhaltung einheitlicher Standards im Konzernrechnungslegungs- und Risikomanagementsystem eine konzerneinheitliche Richtlinie dient.

Frankfurt am Main, im April 2011
euromicron Aktiengesellschaft
- Der Vorstand -



Dr. Willibald Späth



Thomas Hoffmann